Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 24-48-10

Bad Münstereifel, den 29.10.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **203-XII/Z-3**

Beratungsfolge	Termin
Rat	05.11.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel (Übernachtungssteuersatzung)
hier: Antrag zur Änderung des Entwurfs der „Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel“;
Gemeinschaftsantrag der Fraktionen mit CDU, UWV und FDP

Berichterstatter/in: Herr Malburg/Frau Radermacher

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

Rat () einstimmig () Ja-Stimmen () Nein-Stimmen () Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Beigefügter Gemeinschaftsantrag der CDU, UWV und FDP vom 01.11.2026 wird zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt.

Zur Aussage, dass man davon ausgeht, dass gem. § 3 der Satzung jeder Berherbergungsgast steuerpflichtig ist, weist die Verwaltung darauf hin, dass dies grundsätzlich der Fall ist. Jedoch stellt die beschlossene Satzung in der Bemessungsgrundlage nicht auf den einzelnen Berherbergungsgast ab, sondern auf das von ihm für die Übernachtung aufgewandte Entgelt.
Beispiel: Ob in einer Ferienwohnung, welche. für 100,00 €/ Tag angemietet wird, 2 oder 4 Personen eine Woche lang übernachten, ist nach aktueller Satzung nicht relevant.

Bzgl. der unterstellten jährlichen 80.000 Übernachtungen im Stadtgebiet, ist zu berücksichtigen, dass hierin sowohl schulisch- und berufsausbildungsbedingte Übernachtungen, als auch Übernachtungen von Klassen-/Jugendfahrten in der Jugendherberge und auch Übernachtungen Minderjähriger enthalten sind, welche gem. aktuell beschlossener Satzung zum Teil von der Steuer befreit sind.

Gem. § 4 sind von der Steuer befreit:

- Schüler/Studenten, die im Rahmen ihrer schulischen Berufsausbildung übernachten
- Teilnehmer von Klassen-/ Schul-/Berufskolleg- und Jugendfahrten
- Maßnahmen der Ordnungsbehörde zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
- Zweitwohnungsinhaber

Es ist davon auszugehen, dass der bürokratische Verwaltungsaufwand sich bei einem pauschalen Pro-Kopf-Entgelt nicht reduzieren wird, da in diesem Fall die vom Beherbergungsbetrieb zur Dokumentation vorzulegenden Gästedaten (z.B. Grund des Aufenthalts, ggfs. Alter des Gastes) von der Verwaltung auszuwerten und zu prüfen sind. Dies soll nach Jahresfrist evaluiert werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass ein pauschales Pro-Kopf-Entgelt nicht auf die steuerliche Leistungsfähigkeit des Beherbergungsgastes abstellt, wohingegen die Bemessungsgrundlage des aufgewandten Übernachtungsentgelts dies berücksichtigt, da der Beherbergungsgast über Ort, Art und Preis seiner Übernachtungsmöglichkeit selbst entschieden hat.

Bzgl. des Antrages, dass in Bezug auf den steuerpflichtigen Gästekreis die Formulierung des § 4 aus der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Bad Münstereifel vom 31.5.1991 übernommen werden soll, damit vermieden wird, dass die Teilnehmer an Kursen der Berufsgenossenschaft für Energie/Textil/Elektro/Medienerzeugnisse zusätzlich belastet werden, weist die Verwaltung darauf hin, dass bei Aufnahme dieses Passus (§ 4 Abs. 1 e) der Kurbeitragssatzung) die berufsbedingten Übernachtungen zumindest zum Teil von der Steuer ausgenommen wären.

Mit der am 19.05.2026 beschlossenen Satzung wurden die berufsbedingten Übernachtungen ausdrücklich nicht von der Steuer befreit, was durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt wird:

Gem. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.03.2022 (1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16), wird die Übernachtungssteuerpflicht für beruflich bedingte Übernachtungen bejaht, weil es hier entscheidend auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernachtungsgastes - d.h. die Verwendung finanzieller Mittel (Einkommen) für den persönlichen Lebensbedarf - ankommt. Dies gilt auch und insbesondere, wenn die Verwendung von Einkommen beruflich veranlasst ist.
Auch hier wird eine zusätzlichen Dokumentationspflicht und Nachweispflicht geschaffen.

2. Rechtliche Würdigung

s. Ursprungs-RD

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Maßnahme ist Teil des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Sollte sich die Maßnahme als untauglich zur Zielerreichung erweisen, wird der Steuersatz erneut überprüft werden müssen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
s. Ursprungs-RD

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
s. Ursprungs-RD

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
s. Ursprungs-RD

8. Beschlussvorschlag:
s. Vorschlag auf 203-XII/Z-4